BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 126/11 B

L 12 AS 3490/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 4245/07 (SG Mannheim)

…… ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis,
Czernyring 22/10, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 2011 - L 12 AS 3490/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1.11.2007 bis zum 30.4.2008. Die Klägerin hat im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit der Höhe der Regelleistung gerügt und zur Begründung ausgeführt, sie habe substantiiert unter Aufschlüsselung in einzelnen Positionen dargelegt, dass die Leistung nicht auskömmlich sei.

2 Die gegen die Bescheide des Beklagten erhobene Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.

3 Mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg. Zugleich beantragt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH).

II

4 Das Jobcenter R ist mit Wirkung vom 1.1.2012 kraft Gesetzes als Rechtsnachfolger an die Stelle der bisher beklagten Bundesagentur für Arbeit getreten *(§ 76 Abs 3 Satz 1 SGB II)*. Das Passivrubrum war daher von Amts wegen zu berichtigen.

5 Der PKH-Antrag der Klägerin für eine Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin sowie des Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.

6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage stellt sich auch im Hinblick auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung nicht. Für den hier streitigen Zeitraum ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.2.2010 davon auszugehen, dass die Regelleistung zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht evident unzureichend war *(1 BvL 1/09 ua, BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12)*. Das BVerfG hat wegen der fehlenden Transparenz bei der Ermittlung der Höhe der Leistung die vorgelegten Regelungen einschließlich ihrer späteren Fassungen sowie Nachfolgeregelungen zwar als mit dem Grundgesetz (GG) für unvereinbar erklärt. Zugleich hat es jedoch entschieden, dass aufgrund der lebensbestimmenden Bedeutung der Regelung für eine sehr große Zahl von Menschen eine Neuregelung erst bis zum 31.12.2010 zu erfolgen habe. Eine Pflicht zu einer rückwirkenden Neuregelung hat es verneint. Angesichts dieser existierenden Rechtsprechung des BVerfG *(vgl auch Beschluss vom 11.3.2010 - 1 BvR 3163/09 - SozR 4-4200 § 11 Nr 32)* ist eine darüber hinausgehende Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Problematik nicht erkennbar.

8 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* sind ebenfalls nicht gegeben.

9 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* erkennbar, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Insbesondere ist eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör *(Art 103 GG)* nicht ersichtlich. Soweit sie rügt, die Entscheidung setze sich nicht mit ihrem Vortrag im Einzelnen auseinander, verkennt die Klägerin, dass die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs es nicht erfordert, dass das Gericht sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten befassen muss. Es ist vielmehr nur verpflichtet, auf das für das Verfahren Wesentliche und nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserhebliche Vorbringen einzugehen *(BVerfGE 69, 141, 143 f; 79, 51, 61; 96, 205, 216)*. Dabei ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Gericht diesen Anforderungen Rechnung trägt. Ein Gehörverstoß kann nur dann festgestellt werden, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, dass ein Vorbringen gänzlich unberücksichtigt geblieben ist *(vgl BVerfGE 88, 366, 375)*. Dies ist hier nicht der Fall.

10 Da PKH nicht bewilligt werden konnte, entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

11 Die von der Klägerin ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Klägerin muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Die somit nicht formgerecht eingelegte Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

schwerde der Klägerin ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.

12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS